

# Alarmempfangsstellen

**Die Europäische Norm für Alarmempfangsstellen wird bis Ende 2011 in drei Teilen veröffentlicht. Bei einem SIMEDIA-Seminar am 7. Juli 2011 in Frankfurt berichteten Experten über den letzten Stand.**

**B**eim 11. Simedia-Forum für Sicherheitsverantwortliche im Juni des Vorjahres hatte DI Peter Loibl, Geschäftsführer der „von zur Mühlen’schen GmbH“, den damaligen Stand der Europäischen Norm (EN) 50518 für Alarmempfangsstellen (AES) dargestellt, deren Teil 1 (Örtliche und bauliche Anforderungen) seit 1. Dezember 2010 veröffentlicht und gültig ist. Zugleich wurde ein Überblick über die Inhalte der Teile 2 und 3 gegeben (siehe „Öffentliche Sicherheit, Nr. 11-12/10, S. 106 und 107). Seit April 2011 ist Teil 2 (Technische Anforderungen) veröffentlicht und in Geltung. Teil 3 (Abläufe und Anforderungen an den Betrieb) wurde auf europäischer Ebene verabschiedet; die Veröffentlichung erfolgt bis spätestens Jahresende 2011.

Die EN 50518 gilt für Überwachungs- und Alarmempfangsstellen, die Signale überwachen und/oder empfangen und/oder verarbeiten, die eine umgehende Reaktion auf Notfälle erfordern.

Die in Betracht kommenden Informationen aus Alarmanlagen erfassen nicht nur solche, die aus Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (EN 50131) stammen, sondern auch solche aus Videoüberwachungsanlagen (EN 50132), Zutrittskontrollanlagen für Sicherungsanwendungen (EN 50133), Personen-Hilferufanlagen (EN 50134), sowie Audio- und Video-Hauskommunikationssysteme.

**Alarmmeldungen** aus anderen Anlagen wie etwa Brandmeldeanlagen, (Fahr-



**Peter Loibl: „Normen sind keine Gesetze, sondern anerkannte Regeln der Technik.“**

zeug-)Ortungs- und Verfolgungsanlagen, Anlagen zur Überwachung von Wachpersonal oder Telekommunikationsnetzen werden üblicherweise abgesetzten Stellen zur weiteren Verarbeitung, Auswertung und (personellen) Intervention übertragen.

Da in diesen Fällen durch kriminelle Handlungen, Notfallsituationen, Unglücksfälle der Schutz und die Sicherheit von Menschen und Einrichtungen gefährdet werden kann, sollen derartige Empfangsstellen mit den Anforderungen der Norm 50518 übereinstimmen.

Daraus ergibt sich, dass prinzipiell alle Sicherheitszentralen und Leitstellen von den Anforderungen der Norm betroffen sind, wie Dienstleistungsunternehmen, die Alarmaufschaltungen betreiben (Wach- und Sicherheitsdienstleister, soziale Dienste, Aufzugbetreiber hinsichtlich der Aufzugnotrufe u. a.), innerbetriebliche Einrichtungen zur Alarmüberwachung (Leitstellen, Sicherheitszentralen, Werk-schutzzentralen u. a.), aber



**René Kurth: „Die Alarmempfangsstelle übernimmt das gesamte Gefahrenmanagement.“**

auch öffentliche Leitstellen (Polizei, kommunale Leitstellen wie öffentlicher Nahverkehr u. a.).

**Anforderungen.** Die AES muss sich, von den örtlichen und baulichen Anforderungen her gesehen (Teil 1 der EN 50518), an einem Standort befinden, der den Risiken Feuer, Explosion, Überflutung, Vandalismus und Gefährdung aus der Nachbarschaft Rechnung trägt. In den Gebäudeteil, in dem die AES untergebracht ist, darf nur die Betreiberfirma Zugang haben.

Die Wände der AES müssen entweder aus massivem Mauerwerk von mindestens 20 cm, aus Stahlbeton von mindestens 10 cm oder aus Stahl von mindestens 8 mm Stärke bestehen. Diese Ausführungsarten sind in der Norm angeführt, um die geforderten Qualitäten für die Wände (Widerstandsklasse WK4) zu erreichen.

Türen müssen in puncto mechanischer Widerstand die Qualitäten WK4 und für Verglasungen P6B entspre-

chen. Zusätzlich ist Durchschusshemmung bei Türen mit FB3 und bei Gläsern mit BR 4-S sicherzustellen.

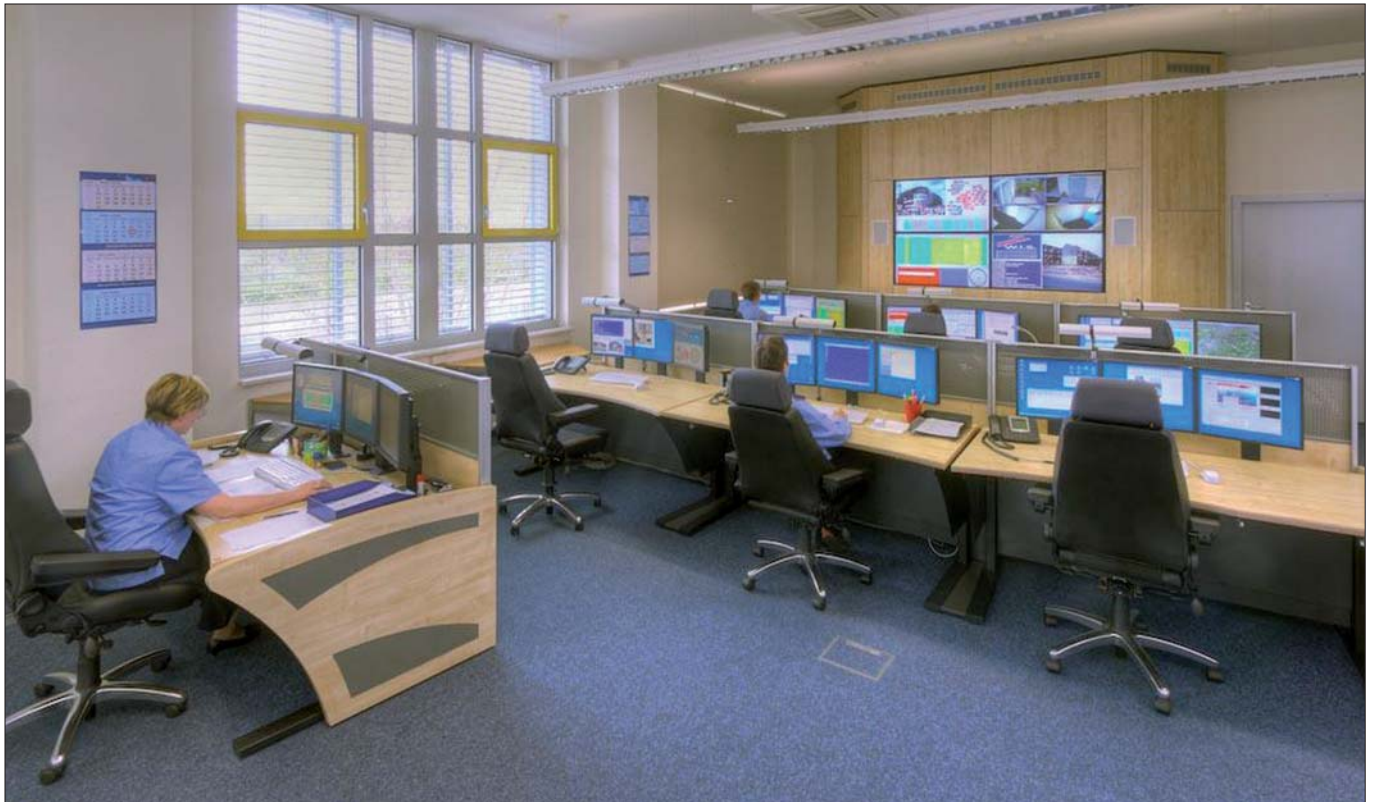
Es muss eine Einbruch-/Überfallmeldeanlage nach EN 50131, Klasse B installiert sein sowie eine Brandmeldeanlage gem. EN 54.

Die Videoüberwachung muss an der Außenhaut die Annäherung an das Gebäude erkennen lassen und bei Zugängen, Schleusen und Durchreichen die Identifikation von Personen ermöglichen.

Die Gasmeldeanlage muss für die Detektion von CO ausgelegt sein. Das Personal muss im stündlichen Rhythmus über eine „Totmannschaltung“ überwacht werden. Bleibt eine Reaktion aus, muss innerhalb von 60 Sekunden eine automatische Alarmierung an eine andere AES erfolgen. Toiletten und Waschgelegenheiten müssen innerhalb der AES liegen.

Die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) muss für zehn Minuten Betrieb ausgelegt sein. Die Netzersatzanlage (NEA) muss über einen 24-Stunden-Tank verfügen. USV und NEA müssen entweder im gesicherten Bereich oder an anderer Stelle mit gleichem Sicherungswert der mechanische Festigkeit aufgebaut werden.

Von der technischen Ausrüstung her (Teil 2) muss auf 80 Prozent der Überfallalar-me innerhalb von 30 Sekunden reagiert werden, auf 98,5 Prozent innerhalb von 60 Sekunden, bei anderen Alarmen zwischen 90 und 180 Sekunden. Täglich und wöchentlich sind Funktionsüberprüfungen durchzuführen und zu dokumentie-



**Alarmempfangsstelle einer Sicherheitsfirma: Spezialisten bearbeiten täglich bis zu 800 Alarm-Meldungen.**

ren, ebenso die Aufzeichnung aller Fehler und Störungen. Schriftliche Wiederanlauf- und Notfallpläne müssen bestehen.

Die AES muss nach dem Entwurf des Teils 3 der Norm ständig mit zwei Bedienern besetzt sein, die entsprechend qualifiziert und sicherheitsüberprüft sind.

Jährlich muss eine Auditierung durch eine akkreditierte Stelle erfolgen. Die Betriebsabläufe (Zutritt und Verlassen, Geschäftsbetrieb, Notfälle; Bearbeitung von Meldungen; Kundenbeschwerden) müssen dokumentiert werden.

**Rechtswirkungen.** „Normen sind keine Gesetze, sondern anerkannte Regeln der Technik“, betonte Peter Loibl. Sie nicht einzuhalten, zieht keine unmittelbaren Sanktionen nach sich. Kommt es allerdings zu einem Schadensfall, wird bei einer normgerecht errichteten Anlage zunächst davon ausgegangen, dass sie den Regeln der Technik ent-

spricht. Es gibt also eine günstigere Beweislage (Anscheinsbeweis).

Demgegenüber stellt die Nichtbeachtung von Normen eine potenzielle Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (bei Sicherheitszentralen und Leitstellen, bezogen auf die beschäftigten Mitarbeiter) dar und kann den Vorwurf schuldhaften Verhaltens begründen, letztlich auch eines Organisationsverschuldens. Die Folgen können in Schadenersatz gegenüber einem geschädigten Mitarbeiter, einem Vertragspartner oder einem betroffenen Dritten bestehen und bis ins Strafrecht reichen.

Versicherungen könnten eine Deckung des Schadens ablehnen oder Regress fordern. Normen sind in den meisten Fällen zudem die Basis von Ausschreibungen.

**Alarmierungskette.** Die Regelungen für Alarmempfangsstellen betreffen allerdings nur jenen Teil in der Alarmierungskette, in dem

die Signale eines als Alarm erkannten Ereignisses verarbeitet und ausgewertet werden. Davor liegen die Meldeanlagen (EMA, BMA) und daran anschließend der Übertragungsweg zur AES.

Die Alarmsysteme sind ebenfalls auf europäischer Ebene normiert. Für die Alarmübertragungssysteme soll die derzeit geltende EN 50136 durch die prEN 50136-1 ersetzt werden.

Diese provisorische Norm wird laut DI Stephan Holzem (*TAS Telefonbau, www.tas.de*) voraussichtlich 2012 verabschiedet werden und regelt unabhängig von den einzelnen Alarmsystemen die Anforderungen an Alarmübertragungssysteme hinsichtlich der Übertragungsdauer, Höchstdauer, Zeitspanne für die Weitergabe, Verfügbarkeit und Übertragungssicherheit – bis eben die Signale bei der AES ankommen. Von dieser müssen Folgemaßnahmen eingeleitet werden, sei es, dass Interventionskräfte (Polizei, privates Wachpersonal) alar-

miert werden, Verständigungen erfolgen, Maßnahmen technischer Natur eingeleitet werden.

René Kurth (*Dr. Pfau Fernwirktechnik GmbH, www.pfau.de*) wies darauf hin, dass sich die in der Folge Platz greifenden Gefahrenmanagementsysteme auch den Leistungskriterien der EN 50518 anpassen müssen, was etwa die Überwachungsanlagen zum Schutz des Personals (Überfall), Aufzeichnung und Dokumentation der Kommunikation, Datenspeicherung, Verifizierung der Leistungsmerkmale und Datenbankverwaltung betrifft.

Die Entwicklung kann laut Kurth dahin gehen, dass die Alarmempfangsstelle nicht bloß nur Daten empfängt, verarbeitet und weiterleitet, sondern über einen bloßen Leitstellenverbund hinaus zur Verbundleitstelle wird. Sie übernimmt unter Einbeziehung von Kundendaten das weitere Gefahrenmanagement.

*Kurt Hickisch*